

GEMEINDE OTZBERG, ORTSTEIL NIEDER-KLINGEN

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "An der Borngasse"

Diese 1. Vereinfachte Änderung ändert die Festsetzungen der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Flächen für Garagen und der Zulässigkeit von Garagen. Daneben gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "An der Borngasse" fort.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der speziell für deren Zweck festgesetzten Flächen zulässig.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

-  Überbaubare Grundstücksfläche
-  Nicht überbaubare Grundstücksfläche
-  Baugrenze
-  Fläche für Garagen
-  Grenze der 1. Vereinfachten Änderung
- Hinweis
-  Bestehende Bebauung

Beschluß

Als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Gemeindevertretung beschlossen am 21.12.1987

Inkraftsetzung

Nach Bekanntmachung in Kraft getreten am 18.2.88

Otzberg, den 19.2.88



Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBI. I S. 2253
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986, BGBI. I vom 30.12.1986 S. 2665
- § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981, GVBl. I S. 66

PLANUNGSBÜRO
FÜR STÄDTEBAU
DIPL.-ING. ARCH. J. BASAN
VERM.-ING. H. NEUMANN
DIPL.-ING. E. BAUER
GROSS-ZIMMERN
IM RAUEN SEE 1
TEL. 06071 4049

STADT/GEMEINDE OTZBERG
ORTSTEIL NIEDER-KLINGEN

1. Vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes "An der Borngasse"

MASSTAB 1:500
AUFTRAGS-NR. 21-B-2

ENTWURF
GEÄNDERT

715

B L